



# IHK-Steuerinfo

September 2005

*Redaktionsbeirat:*

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

**In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
VERANSTALTUNGSHINWEIS: „STANDORTVORTEIL RECHT – EFFIZIENTER RECHTSSCHUTZ IM STEUERRECHT“ .....	2
OFD-CHEMNITZ ZUR SOFTWARE-AFA .....	2
NICHTANWENDUNGSERLASS DES BMF ZUM THEMA ANSPARABSCHREIBUNG .....	3
EU-STEUERVERGLEICH: UNGARN .....	4
EU: „TICKET – TAX“ ZUR ENTWICKLUNGSHILFEFINANZIERUNG? .....	7
ARBEITGEBERDARLEHEN: WIE IST GELDWERTER VORTEIL ZU BEWERTEN? .....	9
SOLIDARITÄTSZUSCHLAG VERFASSUNGSWIDRIG? .....	10
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>11</b>
REIHE: NWB STEUERFACHKURS - TRAININGSPROGRAMM .....	11
REIHE: NWB-STUDIENBÜCHER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN .....	11
„GELDTIPPS KONKRET!“ .....	12

**An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

*RAin Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*

## ARTIKEL

### **Veranstaltungshinweis: „Standortvorteil Recht – Effizienter Rechtsschutz im Steuerrecht“**

Im Rahmen des Jahresthemas „Standortvorteil Recht“ laden die Industrie- und Handelskammern Kassel und Fulda sowie der DIHK zu der Veranstaltung „Effizienter Rechtsschutz im Steuerrecht“ ein. Sie findet am 21. September 2005 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der IHK Kassel statt. Unter der Leitung des Steuerabteilungsleiters des DIHK, RA Alfons Kühn, diskutieren Experten aus Wirtschaft und Justiz sowie erfahrene Vertreter der steuerberatenden Berufe u. a. folgende Fragen: Wie gut und effizient ist die deutsche Steuerrechtsordnung im internationalen Vergleich? Welche Verbesserungen sind im steuerlichen Verfahrensrecht möglich und nötig? Was erwarten wir von der Steuerrechtspolitik einer neuen Bundesregierung?

Auch das Publikum wird selbstverständlich Gelegenheit haben, an der Diskussion teilzunehmen.

Weitere Einzelheiten zur Veranstaltung und zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem [Einladungsflyer](#). (Ng)

### **OFD-Chemnitz zur Software-AfA**

Im Juli hatten wir über den Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für neue Softwaresysteme berichtet. Nach Auskunft des BMF werden derzeit die dazu eingegangenen Stellungnahmen der Interessenverbände ausgewertet. Es sind bereits verschiedene Änderungen, Ergänzung und Klarstellungen aufgegriffen worden. Der überarbeitete Entwurf wird sodann den Ländern nochmals zur Abstimmung zugeleitet. Das abgestimmte Schreiben soll voraussichtlich bis Ende 2005 veröffentlicht werden.

Die OFD Chemnitz hat unabhängig davon mit Verfügung vom 28.07.2005 (Az. S-2172 – 14/8 – St 21) die Finanzämter angewiesen, dass für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zugrunde zu legen ist. Nach Rücksprache mit dem BMF ist diese Verfügung nicht Ausfluss der Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf des BMF-Schreibens, sondern davon unabhängig und gibt nicht die bundeseinheitliche Festlegung der Nutzungsdauer auf generell 5 Jahre (als Obergrenze) wieder.

**Praxishinweis:** Ob die im Entwurf des BMF-Schreibens derzeit enthaltene Öffnungsklausel bei Wartungsverträgen bestehen bleibt, ist damit noch ungeklärt. Der

Entwurf legt bisher für Abschreibungszwecke zwar eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren fest. Im Folgesatz wird jedoch ausgeführt, dass der Abschluss eines Wartungsvertrages die Nutzungsdauer unberührt lässt. Danach kann bei Vorliegen eines solchen Vertrages seitens des BMF auch eine längere Nutzungsdauer angenommen werden. Es gilt also zur Nutzungsdauer weiterhin die Formulierung des BMF-Schreibens abzuwarten. (Ng)

### **Nichtanwendungserlass des BMF zum Thema Ansparabschreibung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im November 2004 entschieden, dass der Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen aufgrund einer veräußerungsähnlichen Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft den nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG tarifbegünstigten Einbringungsgewinn erhöht.

Der BFH hat seiner [Entscheidung](#) (Urteil vom 10.11.2004 – Az. XI R 69/03) folgende Überlegungen zugrunde gelegt:

- Die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten nach § 20 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ist eine Veräußerung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Die Auflösung steuerfreier Rücklagen aufgrund der Veräußerung eines Betriebes (§ 16 EStG) erhöht den Veräußerungsgewinn.
- Ein laufender Gewinn infolge der Rücklagenauflösung im Fall der Betriebsveräußerung liegt nur vor, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Rücklage vor der Veräußerung entfallen sind.
- Dies betrifft nicht nur Rücklagen für Ersatzbeschaffung – R 35 EStR – sondern auch Ansparabschreibungen / -rücklagen nach § 7g Abs. 3 EStG.

Im Ergebnis führt danach die veräußerungsähnliche Einbringung nach § 20 UmwStG vor Ablauf der Verwendungsfrist zur tarifbegünstigten Besteuerung des Auflösungsgewinns. Das gilt nach Ansicht des BFH auch für den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellt sich dieser Beurteilung des BFH mit dem [Schreiben vom 25.08.2005](#) – Az. IV B 2 – S 2139b – 17/05 – ausdrücklich entgegen. Es weist die nachgeordneten Finanzbehörden an, die Grundsätze des Urteils über den entschiedenen Fall hinaus nicht anzuwenden (sog. Nichtanwendungserlass). Das BMF hält damit an seiner bereits mit [Schreiben vom 25.2.2004](#) - Az. IV A 6 - S 2183b - 1/04 - festgelegten Auffassung fest.

Ein vergleichbares Verfahren ist derzeit beim BFH anhängig – Az. X R 31/03; Vorinstanz Finanzgericht Münster v. 24.06.2003, Az. 2 K 4099/01 E, 2 K 4100/01 G. Das BMF ist dem Revisionsverfahren beigetreten.

**Praxishinweis:** Das BMF-Schreiben bindet ausschließlich die Finanzverwaltung nicht jedoch den BFH. Trotz Nichtanwendungserlass können auch in Zukunft abweichende Entscheidungen des BFH ergehen. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH in dem anhängigen Revisionsverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangen wird. (Ng)

## EU-Steuervergleich: Ungarn

In der August-Steuerinfo haben wir mit dem Beitrag „EU-Steuervergleich: Polen“ begonnen, Ihnen die mit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten vorzustellen.

Mit dem heutigen Beitrag möchten wir Ihnen einen Überblick über das ungarische Steuersystem geben. Ungarn hat schon während des Bestehens des Comecon behutsam seine Tore für westliche Unternehmen geöffnet und blickt auf eine relativ lange Tradition deutscher Auslandsinvestitionen zurück.

### A – Einkommensteuer („*magánszemélyek jövedelemadója*“)

Das Einkommensteuerrecht ähnelt einem Schedulensystem, d. h. die verschiedenen Einkommensarten werden nicht einheitlich, sondern separat nach eigenen Regeln und mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert. Die Vorschriften sind sehr komplex und werden vielfach von Ausnahmen durchbrochen. Es besteht in weiten Teilen keine Übereinstimmung mit der Systematik des deutschen EStG, zudem werden Begrifflichkeiten oftmals unterschiedlich verwendet.

Der Einkommensbesteuerung unterliegen alle natürlichen Personen; Personengesellschaften werden nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert.

Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst das gesamte Welteinkommen. Die Einkunftsarten sind zweigeteilt: Einkünfte aus abhängigen Dienstleistungen, unabhängigen Dienstleistungen und sonstiges aggregiertes Einkommen werden zusammengefasst und mit einem progressiven Tarif besteuert. Alle anderen Einkunftsarten werden – mit Abgeltungswirkung – jeweils gesondert und nach eigenen Regeln besteuert.

- Aggregierte Einkünfte

Unter die aggregierten Einkünfte fallen klassische Arbeitnehmergehälter (abhängige Dienstleistungen), wobei ein Werbungskostenabzug bis auf wenige Ausnahmen versagt wird. Im Bereich der unabhängigen Dienstleistungen ist keine Analogie zum deutschen § 18 EStG erlaubt, da die „klassischen“ Freiberufler (Rechtsanwälte, Notare, Ärzte etc.) wie Gewerbetreibende behandelt werden. Ein Betriebsausgabenabzug ist – wahlweise mit einer Pauschalierung von 10 % der Einnahmen – möglich. Bei den sonstigen aggregierten Einkünften (z. B. Renten) ist ein Werbungskostenabzug nicht statthaft.

Vom zusammengefassten Einkommen können verschiedene Beträge abgezogen werden – bei Arbeitnehmern beispielsweise 18 % des Lohnes, 30 % der Spenden an gemeinnützige Organisationen etc.

Auf das aggregierte Einkommen wird ein progressiver Tarif angewendet:

Aggregierte Einkünfte	Einkommensteuer	
	ab 01.01.2005	
0 – 800.000 HUF <sup>1</sup>	18 %	18 %
800.001 HUF – 1.500.000 HUF	26 %	18 %
ab 1.500.001 HUF	38 %	38 %

- „Unternehmereinkommensteuer“  
Die Einkünfte von Gewerbetreibenden und von – nach deutschem Verständnis – „klassischen“ Freiberuflern unterliegen der Unternehmereinkommensteuer, wobei neben den üblichen Betriebsausgaben auch der an sich selbst gezahlte Unternehmerlohn abzugsfähig ist. Auf den Gewinn wird ein Tarif i. H. v. 18 % angewendet.
- „Unternehmerdividendensteuer“  
Der ausgezahlte Unternehmerlohn (s. o.) wird pauschal mit 20 % (ab 01.01.2005: 25 %) auf die ersten 30 % des Betrages und mit 35 % auf die restlichen 70 % besteuert.
- Sonderfall: optionale „Pauschalbesteuerung“  
Unternehmer mit einem Umsatz unter 4 Mio. HUF können alternativ eine Pauschalbesteuerung mit einem pauschalierten Betriebsausgabenabzug (40 – 94 % der Einnahmen – abhängig von der Tätigkeitsart) und einem progressiven Tarif von 12,5 – 35 % wählen.
- Sonderfall: optionale „vereinfachte Unternehmersteuer“  
Ab dem 01.01.2003 können Einzelunternehmer, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit einem Jahresumsatz unter 25 Mio. HUF zur vereinfachten Besteuerung übergehen. Dabei wird ein Tarif von 15 % erhoben, der Abgeltungswirkung für die Einkommen-, Körperschaft-, Dividenden- und Mehrwertsteuer entfaltet.
- Kapitaleinkommen  
Zinsen sind steuerfrei gestellt; ausländische Dividenden werden mit 25 % (bis 2004: 20%) besteuert, inländische Dividenden mit 25 % (bis 2004: 20%) auf die ersten 30% und 35 % auf die verbleibenden 70 % belastet.
- Veräußerungsgewinne, Vermietung und Verpachtung  
Veräußerungsgewinne (auch Privatvermögen) und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden mit 25 % pauschal besteuert (bis 2004: 20 %)

<sup>1</sup> 1 Forint (HUF) = € 0,004089 / 1 € = 244,557 HUF (Umrechnungskurs 08.08.2005)

- Sachbezüge  
Naturalzuwendungen, z. B. Betriebswohnungen, Dienstwagen etc., werden mit 44 % besteuert.

## **B – Körperschaftsteuer („*társasági adó*“)**

Der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen alle Gesellschaften und Unternehmen mit Ausnahme der Einzelgewerbetreibenden. Personengesellschaften sind daher Gegenstand der Körperschaftsbesteuerung.

- Gewinnermittlung  
Der Gewinn ermittelt sich nach den Vorschriften des ungarischen Rechnungswesensgesetzes (Maßgeblichkeitsprinzip), wobei Hinzurechnungen und Kürzungen zu steuerlichen Zwecken vorgenommen werden. Da das ungarische Handelsrecht weniger vorsichtsorientiert ist, liegt die Bemessungsgrundlage i. d. R. höher als in der BRD. Abschreibungen sind grundsätzlich linear vorzunehmen. Die Abschreibungsraten variieren erheblich: Gebäude: 2 % - 6 %; EDV-Geräte 50 %, PKW 20%, technische Büroausstattung 33 %, Maschinen/Anlagen: 14,5 % - wobei bei den beiden letztgenannten Gruppen eine Sonderabschreibung i. H. v. 50 % im Falle der Anschaffung im Jahr 2005 erlaubt ist. Sofortabschreibungen sind bei geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 50.000 HUF möglich. Die bisherigen Wertberichtigungsregelungen wurden zum 01.01.2005 radikal eingeschränkt – nur im Falle der Löschung / des Konkurses des Schuldners sind Abschreibungen statthaft. Unter bestimmten Voraussetzungen können Investitionsrücklagen bis zu einer Höhe von 25 % des Gewinnes vor Steuern gebildet werden. Es gelten Abzugsbeschränkungen bei PKW und Repräsentationsaufwendungen.
- Der Verlustvortrag ist ab 2005 unbegrenzt möglich, jedoch von der Genehmigung des APEH (Amt für Steuer- und Finanzkontrolle) abhängig. Verluste sind nicht rücktragsfähig. Eine Mindestbesteuerung existiert nicht.
- Thin-Capitalization-Regeln bestehen bei Finanzierungsquoten EK/FK über 1:4 (Banken und Versicherungen 1:6).
- In Ungarn existieren keine Organschaft-, Konsolidierungs- oder Gruppenbesteuerungsregeln.
- Ab dem Jahr 2004 beträgt der Körperschaftsteuertarif 16 % - für 2006 ist eine Senkung auf 12 % beabsichtigt.

## **C – Mehrwertsteuer („*általános forgalmi adó – áfa*“)**

Das ungarische Mehrwertsteuersystem wurde dem geltenden EU-Recht angeglichen. Der Regelsteuersatz beträgt 25%. Ein ermäßigter Steuersatz i. H. v. 15 % wird auf den Basiskonsum (Lebensmittel, Strom, bestimmte Textilien und Dienstleistungen) angewendet. Ein weiterer ermäßigter Steuersatz i. H. v. 5 % gilt für Bücher, Medikamente. Bei bestimmten Leistungen von EU-Unternehmern an ungarische Unternehmer findet eine Steuerschuldumkehr Anwendung. Der Vorsteuerabzug ist u. a. bei Bewirtungskosten, Taxiaufwendungen ausgeschlossen.

## D – sonstige Steuern

Es existieren weitere Steuern – hierbei sind zu nennen:

- Innovationsbeitrag
- Verbrauchsteuer auf Luxusgüter (im wesentlichen: Kaffee, Edelmetalle)
- PKW-Registrationsteuer
- Grundsteuer, Grunderwerbsteuer
- Energiesteuer
- Erbschafts-/Schenkungsteuer (Steuerbefreiung von Wertpapieren zum 01.01.05 aufgehoben)

Eine Vermögensteuer existiert nicht.

## E – lokale Gewerbesteuer („*iparüzési adó*“)

Von den jeweiligen Gemeinden wird eine lokale Gewerbesteuer erhoben. Bemessungsgrundlage sind die Umsatzerlöse nebst 50 % der Zinseinnahmen, gekürzt um Wareneinsatz, Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe und Subunternehmerleistungen. Die Gemeinden können einen Steuersatz von maximal 2 % festlegen. Die Gewerbesteuer kann entweder zu  $\frac{1}{4}$  auf die Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder mit dem 1,5-fachen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Die EU-Konformität der ungarischen Gewerbesteuer ist seit den Schlussanträgen des EuGH-Generalanwaltes Jacobs in der Rechtsache Banca Popolare di Cremona vom März 2005 äußerst umstritten. Aufgrund der fehlenden Abzugsfähigkeit von Lohn- und Finanzierungskosten sowie Abschreibungen bei der Bemessungsgrundlage trägt u. E. auch diese Steuer den Charakter einer Mehrwertsteuer und darf gem. Art. 33 der 6. MwSt-Richtlinie nicht erhoben werden.

## F – steuerliche Sondervergünstigungen

In Erwartung des EU-Beitrittes zum 01.05.2004 wurden in Ungarn die meisten Investitionsanreize zum 01.01.2003 abgeschafft. Nur solche Unternehmen, die am 31.12.2002 als Offshore-Unternehmen anerkannt waren, kommen noch bis Ende 2005 in den Genuss eines besonderen Offshore-Regimes mit einem Steuersatz von 5 %.

Es existieren besondere Steuervergünstigungen für Kleinunternehmen (Gewinn vor Steuern maximal 30 Mio. HUF) sowie eingeschränkt für Großinvestitionen in bestimmten Regionen. (Vo)

## **EU: „Ticket – Tax“ zur Entwicklungshilfefinanzierung?**

Seit geraumer Zeit wird in den Medien über die Einführung besonderer Steuern zur Finanzierung der Entwicklungshilfe diskutiert. Die Europäische Kommission hat nun-

mehr diese Diskussion aufgegriffen und einen Vorschlag unterbreitet, der die Erhebung einer Abgabe auf Flugtickets vorsieht.

Die Förderung der Entwicklungshilfe und die Bekämpfung der Armut stellt ein besonderes Anliegen der Völkergemeinschaft dar. So haben sich die Industriestaaten im Rahmen der UNO-Millenniums-Ziele dazu verpflichtet, 0,7 % ihrer Wirtschaftsleistung bis 2015 für Entwicklungshilfe auszugeben. Die Staaten der Europäischen Union haben zusätzlich vereinbart, schon im Jahr 2010 mindestens 0,56 % aufzubringen. Diese Beträge scheinen jedoch noch in weiter Ferne zu liegen – angesichts des Umstandes, dass in Deutschland augenblicklich nur ca. 0,3 % für Entwicklungshilfeprojekte verwendet werden.

Zwar haben die Finanzminister der Europäischen Staaten auf der Sitzung des Ecofin-Rates im Juni 2005 eine Erhöhung der EU-Entwicklungshilfeausgaben von derzeit 46 Mrd. € auf 66 Mrd. € im Jahr 2010 beschlossen. Es wurde jedoch deutlich, dass die weiterhin notwendigen nationalen Entwicklungshilfeleistungen kaum aus den normalen Staatshaushalten finanziert werden können. Die Minister haben daher die Einführung einer neuen Steuer ins Auge gefasst, wobei ursprünglich geäußerte Vorschläge bezüglich einer Kerosin-Steuer, einer Steuer auf Finanztransaktionen (Tobin-Tax) oder die Besteuerung des (legalen) Waffenhandels fallen gelassen wurden. Die Kommission wurde daher beauftragt, die Erhebung einer – nationalen – Abgabe auf Flugtickets zu untersuchen.

In dem nunmehr vorliegenden Untersuchungsbericht hat die Kommission 2 mögliche Alternativen aufgezeigt, wobei beide von einer freiwilligen Einführung durch den jeweiligen Staat ausgehen:

- Die Mitgliedstaaten nehmen freiwillig an einer europäischen Regelung zur Einführung einer Pflichtabgabe für Flugpassagier teil (freiwillig – verpflichtend).
- Die Mitgliedstaaten nehmen freiwillig an einer Regelung zur Einführung einer freiwilligen Abgabe für Flugpassagiere teil (freiwillig – freiwillig).

Die Kommission strebt dabei eine Abgabe in einer Größenordnung von 1 – 5 € bei Inlands- und EU-Flügen sowie 2 – 10 € bei internationalen Beförderungen an. Bei einer für Passagiere verpflichtenden Abgabe (Alt. 1) könnten somit zwischen 568 und 2.763 Mio. € erzielt werden. Eine für Passagiere freiwillige Abgabe (Alt. 2) käme auf ein jährliches Aufkommen von 172 Mio. € (Abgabenhöhe 1 € / 2 €; Freiwilligenquote 30 %) und 2 859 Mio. € (Abgabenhöhe 5 € / 10 €, Freiwilligenquote 100 %). Frankreich hat angekündigt, seinerseits schon ab 2006 eine Sondersteuer i. H. v 5 - 20 € einzuführen.

Die Untersuchungen der Kommission werden Gegenstand der weiteren Beratungen im EU-Finanzministerrat (Ecofin-Rat) sein. Die Bundesregierung hat sich mittlerweile für die EU-weite Einführung einer Ticket-Abgabe ausgesprochen, da die eigentlich präferierte Kerosin-Steuer nicht mehrheitsfähig war. (Vo)



## Arbeitgeberdarlehen: Wie ist geldwerter Vorteil zu bewerten?

Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern häufig Darlehen. Eine solche Darlehensgewährung kann zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn dieses unverzinslich oder niedrig verzinst ist. Es gelten für die lohnsteuerliche Erfassung folgende Grundsätze:

1. Zinsvorteile sind nur dann als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.
2. Beträgt die Summe der Arbeitgeberdarlehen mehr als 2.600 €, muss in Bezug auf jedes einzelne Darlehen geprüft werden, ob eine Zinsersparnis vorliegt. Ein steuerpflichtiger Zinsvorteil liegt vor, wenn der Effektivzins des einzelnen Darlehens 5 % unterschreitet.

Besonderheiten gelten bei Arbeitgeberdarlehen, wenn der Arbeitgeber diese Darlehen nicht überwiegend für den Arbeitnehmerbedarf gewährt. Die 5 %-Regelung ist eine starre Grenze. Sie wurde im Verwaltungswege festgelegt und berücksichtigt nicht die Marktgegebenheiten. So können Zinssätze für Dispositionskredite an Privatkunden oder Kontokorrentkredite weit über 5 % liegen, wogegen Zinssätze für Hypothekenkredite – je nach Laufzeit – unter dem Satz von 5 % liegen können.

Das FG Hamburg hat mit Urteil vom 10.2.2005 (V 280/01, Revision eingelegt: Az. des BFH: VI R 18/05, DStRE 2005, S. 742) entschieden, dass Arbeitgeberdarlehen mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).

**Praxishinweis:** Das Urteil kann zu Vorteilen führen, sofern der Marktzinssatz für das Arbeitgeberdarlehen unter dem im Verwaltungswege bestimmten Zinssatz von 5 % liegt. Liegt der Darlehenssatz am Markt jedoch über diesem Zinssatz, kann sich die Höhe des geldwerten Vorteils im Vergleich zu der bisherigen Verwaltungsanweisung erhöhen. Arbeitgebern ist zu empfehlen, sich weiter an den Regelungen der LStR zu orientieren. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, mit seiner eigenen Steuererklärung einen geringeren geldwerten Vorteil aus der Darlehensgewährung in Ansatz zu bringen.

Eine Gefahr enthält das Urteil. Auf Zinsvorteile von Arbeitgeberdarlehen wird nach der bisherigen Verwaltungsauffassung die 44-€-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht angewandt.<sup>2</sup> Nunmehr sieht das FG Hamburg eine Anwendung dieser Freigrenze auch auf Vorteile aus Arbeitgeberdarlehen vor. Nutzt der Arbeitgeber bereits die 44-€-Freigrenze z. B. durch die Gestellung von Warengutscheinen aus, kann durch die Zusammenrechnung der geldwerten Vorteile aus der Warengutscheinstellung mit den Zinsvorteilen die 44-€-Freigrenze überschritten sein. Hierdurch würde eine Lohnsteuerpflicht für die gesamten Sachbezüge ausgelöst. Insoweit ist die

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 9.7.1997, BStBl I 1997 S. 735

Verwaltungsauffassung günstig, da sie die Vorteile aus der Arbeitgeberdarlehensstellung nicht auf die 44-€-Freigrenze anrechnet.

**Fundstellenhinweis:** FG Hamburg, Urteil v. 10.2.2005, V 280/01, Rev. eingelegt, Az des BFH: VI R 18/05, DStRE 2005 S. 742; R 31 Abs. 11 LStR 2005; BMF-Schreiben v. 9.7.1997, IV B 6 – S 2334 – 138/97, BStBl I 1997, S. 735 (Se)

### **Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?**

Derzeit wird diskutiert, ob der Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer ab dem Jahr 2002 verfassungswidrig ist. Beim Finanzgericht Münster ist jetzt ein entsprechendes Verfahren für das Jahr 2002 anhängig (Az.: 12 K 6263/03 E). Es ist damit zu rechnen, dass das Finanzgericht noch in diesem Jahr entscheiden wird.

**Hinweis:** Das Verfahren ist zwar zur Einkommensteuer anhängig. Eine entsprechende Fragestellung ergibt sich aber auch bei dem Solidaritätszuschlag, der auf die Körperschaftsteuer erhoben wird.

Die Kläger begründen ihre Klage damit, dass der Staat zwar Sonderabgaben einführen dürfe, um kurzfristig punktuelle Notstände zu bewältigen. Der Solidaritätszuschlag sei aber keine kurzfristige Abgabe, sondern gelte bereits seit dem Jahr 1995 und ist zeitlich nicht beschränkt. Spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2002 sei daher die Verfassungswidrigkeit gegeben.

Da diese Frage noch nicht im Katalog der Vorläufigkeitsvermerke enthalten ist (dies wird gem. § 165 Abs. 1 Nr. 3 AO frühestens mit Anhängigkeit des Verfahrens vor dem BFH geschehen), muss gegen jeden einzelnen Bescheid Einspruch eingelegt werden. Dies betrifft nahezu alle Steuerbürger. Es ist zu empfehlen, bis auf weiteres sämtliche Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide ab dem Veranlagungsjahr 2002 zumindest in dieser Frage offen zu halten.

**Mustereinspruchsbegründung:** Der Solidaritätszuschlag stellt spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer dar. Zwar darf der Staat Sonderabgaben einführen, um kurzfristig punktuelle Notstände zu bewältigen. Das Gesetz gilt jedoch bereits seit 1995 und beinhaltet – im Gegensatz zum Solidaritätszuschlagsgesetz 1991 – keine zeitliche Beschränkung. Daher handelt es sich bei dem Solidaritätszuschlag nicht um eine kurzfristige Abgabe.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2002 ist derzeit beim Finanzgericht Münster (Az.: 12 K 6263/03 E) anhängig. [Ergänzend für Vz nach 2002: Es ist davon auszugehen, dass die Verfassungswidrigkeit auch nachfolgende Veranlagungszeiträume, somit auch das Streitjahr 200x betrifft.] Bis zur endgültigen Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages beantrage ich/beantragen wir gem. § 363 Abs. 2 AO das Ruhen des Verfahrens. (Se)

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

### Reihe: NWB Steuerfachkurs - Trainingsprogramm.

#### *Einkommensteuer visuell*

Von Dr. jur. Hartmut Klein

2005, 8 Seiten und 35 Schaubilder DIN A4, Spiralbindung  
EURO (D) 34,00  
ISBN 3 482 52911 6



Steuerrecht ist eine Landschaft, in der man Orientierung benötigt. Die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften enthalten viele Details. Als angehender Steuerprofi – Steuerberater, Steuerfachwirt, Diplom-Finanzwirt – steht man oft vor der Frage: „Wo bin ich?“.

Die 35 Schaubilder des Bandes „Einkommensteuer visuell“ machen die Gesetzes-systematik transparent, erklären und verdeutlichen Zusammenhänge. Durch Visualisierung werden die Strukturen des Lernstoffes klar erkennbar; daher ist sie eine effiziente Art, Gelerntes zu verstehen und einzuprägen.

„Einkommensteuer visuell“ ist ein neuer Band der Reihe „NWB Steuerfachkurs“. Der Stoff des Lehrbuchs ist optisch aufbereitet. Literaturhinweise sollen – sofern nötig – das Nachschlagen im „Lehrbuch Einkommensteuer“ erleichtern. Rechtsstand ist der 15. Februar 2005.

#### Aus dem Inhalt:

Einkunftsarten, Gewinnermittlung, Mitunternehmenschaften, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung, Verlustausgleich und Verlustabzug, beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht, Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe u. v. m.

### Reihe: NWB-Studienbücher Wirtschaftswissenschaften

#### *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*

Grundriss für Studierende.

Von Dipl.-Kaufmann Andre Lemm und

Dipl.-Ökonom Dipl.-Finanzwirt Dr. Hans Jürgen Schirmer

2005, 349 Seiten, broschiert, EURO (D) 28,00

ISBN 3 482 54211 2



Steuern spielen im betrieblichen Bereich eine erhebliche Rolle. Die Besteuerung erfasst in unterschiedlichem Umfang alle Bereiche des Unternehmens und unternehmerische Entscheidungen.

Nach einer Einführung in die Aufgaben der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und ihren Einfluss auf betriebliche Entscheidungen folgt ein Abriss zu den Hauptsteuerarten. Anschließend werden besondere Problemfelder der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erläutert. Dies sind Unternehmensentscheidungen und ihre Steuerwirkungen, Standortwahl, Rechtsformwahl einschließlich Rechtsformänderungen, Investitionen und Finanzierungen.

#### Aus dem Inhalt:

- Standort und Aufgabe der Betrieblichen Steuerlehre
- Überblick über die wichtigsten Steuerarten / materielles Steuerrecht
  - Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer
  - Gewerbesteuer
  - Umsatzsteuer
  - Abgabenordnung
- Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre
  - Steuerbilanzpolitik
  - Investition und Besteuerung
  - Finanzierung und Besteuerung
  - Kombinierte Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
  - Rechtsform und Besteuerung

#### **„Geldtipps konkret !“**

monatlicher Newsletter zum Thema Geld  
 Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag  
 Janderstraße 10, D – 68199 Mannheim  
 Bezugspreis: jährlich EURO (D) 60,00 (inkl. MwSt, zzgl. Porto)  
[www.geldtipps.de](http://www.geldtipps.de)

In der Öffentlichkeit werden die verschiedensten Alternativen zum Thema Geldanlage, Versicherungen, Fonds, Bausparkassen etc. von den jeweiligen Anbietern beworben. Die Anzahl und die Komplexität der verschiedenen Produkte ist mittlerweile so groß, dass selbst Fachleute den Überblick verlieren. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass private Verbraucher kaum mehr in der Lage sind, die verschiedenen Angebote objektiv zu beurteilen, zu vergleichen und das Produkt auszuwählen, das am besten auf ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist.



»Geldtipps konkret!« ist ein Gemeinschaftswerk unabhängiger Experten, die Bank-, Versicherungs- und alle sonstigen Angebote zum Thema Geld kritisch unter die Lupe nehmen und bewerten. Dieser Informationsdienst ist unabhängig von Banken, Fondsanbietern, Versicherungen und Bausparkassen – und völlig werbefrei.

Alle 4 Wochen veröffentlicht »Geldtipps konkret!« überzeugende Geld-Ideen, zum Beispiel

- wo Sie die meisten Zinsen für Ihr Geld bekommen,
- wie die Börsen jeden Monat 10 % verlieren können und Sie trotzdem noch 5 % bis 7 % im Jahr verdienen,
- was Ihre Lebensversicherung noch wert ist und was Sie am besten damit machen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, das Expertenteam zu kontaktieren. In der Redaktionssprechstunde haben diese ein offenes Ohr für Ihr Anliegen und versuchen, schnell und unkompliziert zu helfen.

#### Test-Garantie:

Sie erhalten zunächst eine Ausgabe von »Geldtipps konkret!« zur kostenlosen Leseprobe. Das verpflichtet Sie zu nichts und kostet keinen Cent. Erst nach Erhalt dieser Gratis-Ausgabe entscheiden Sie, ob Sie »Geldtipps konkret!« weiterhin beziehen möchten. Falls Sie nicht 14 Tage nach Erhalt der Gratis-Ausgabe den weiteren Bezug abbestellen, erhalten Sie künftig »Geldtipps konkret!« zum Jahresbezug von 60,00 € (12 Ausgaben pro Jahr, inkl. MwSt., zzgl. 14,40 € Versandkosten pro Jahr).

#### Vertrauens-Garantie:

Sie können den Bezug von »Geldtipps konkret!« jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine kurze Mitteilung an den Verlag genügt.